

**Genehmigung von Bauprojekten durch die  
Bezirksausschüsse  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00168  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 -  
Pasing- Obermenzing am 19.07.2021**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07655**

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00168
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
am 01.04.2025**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 19.07.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26/ E 00168 (Anlage 1) beschlossen.

Mit der Empfehlung wird die Genehmigung von Bauprojekten im Stadtbezirk durch den Bezirksausschuss beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Erteilung von Baugenehmigungen) (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

In der Bürgerversammlungsempfehlung wird das Wettbewerbsergebnis zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1507a Lipperheidestraße (östlich), zwischen Greinzstraße und Bassermannstraße, München Obermenzing, in Kraft getreten am 22.03.2017 kritisiert. Hinzu ist anzuführen, dass Grundlage für den Bebauungsplan ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideenwettbewerb war, bei dem die Preisgerichtsentscheidung am 05.11.2013 erfolgte. Dem Stadtrat wurde am 03.12.2014 über das Ergebnis berichtet.

Die Jury hat das Ergebnis im Preisgerichtsprotokoll u.a. wie folgt zusammengefasst: „Die strukturell eigenständige Arbeit überzeugt mit einer klaren Abfolge von Anger- und Hofräumen, die sich großzügig zum Landschaftsraum öffnen somit der besonderen Qualität des Ortes Rechnung tragen und vor allem eine geringstmögliche Beeinträchtigung des Ausblicks aus den Bestandsgebäude an der Lipperheidestraße zum Landschaftsraum hin gewährleisten. Die rhythmisch differenzierte Abfolge von Erschließungsangern und Gartenzonen ist sehr überzeugend. Sie ermöglicht neben einer klaren Adressbildung eine hohe Vielfalt an Nutzungstypen. Der Grünzug im Osten gibt Raum für eine abwechslungsreiche Freiraumnutzung. Insgesamt stellt die Arbeit einer der besonderen Qualität des Ortes gerecht werdende Lösung dar und bietet eine sehr gute Basis für die Entwicklung eines eigenständigen und qualitätvollen Wohnquartiers.“

Zum Planungsbeginn fand eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit einer Erörterungsveranstaltung im Herbst 2010 auf Grundlage eines städtebaulichen Grobkonzeptes statt. Es wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan zu äußern. Alle Äußerungen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden dem Stadtrat im Rahmen des Satzungsbeschlusses am 22.03.2017 vorgelegt, der diesen beschlossen hat.

Der Bebauungsplan dient demnach nur als Grundlage zur Beurteilung der Anträge auf Baugenehmigung.

Bei Eingang der Bauanträge werden die Bezirksausschüsse regelmäßig unterrichtet. Die Bezirksausschüsse können dann einzelne Bauanträge zur Anhörung anfordern und ihre Stellungnahme abgeben. Ein Entscheidungsrecht kommt den Bezirksausschüssen als kommunales Gremium nicht zu. Für die Behandlung von Bauanträgen ist gem. Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission als unterer Bauaufsichtsbehörde zuständig. Es handelt sich um eine hoheitliche Aufgabe, die von der kreisfreien Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen wird. Dazu kommt, dass die Erteilung einer Baugenehmigung in der Regel eine gebundene Entscheidung (vgl. Art. 68 Abs. 1 BayBO) ist. Verstößt der Bauantrag gegen keine Gesetze oder Richtlinien des Bebauungsplans, ist die Genehmigung zu erteilen. Eine Übertragung der Genehmigungszuständigkeit auf den Bezirksausschuss ist demgemäß nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26/ E 00168 der Bürgerversammlung des 21 Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.07.2021 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent\*in, Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Zuständigkeit der Erteilung der Baugenehmigungen gemäß Gesetz dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission als untere Bauaufsichtsbehörde obliegt.
2. Die Empfehlung Nr. der Bürgerversammlung des 21 Stadtbezirkes Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

## IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 21
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West (1x)
4. An das Revisionsamt
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## V. Abdruck von I. – IV.

1. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/43  
Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

kann vollzogen werden

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

**VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden  
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/43

i. A.